



HESSISCHER LANDTAG

11. 11. 2021

Kleine Anfrage

Heiko Scholz (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD) und Dimitri Schulz (AfD) vom 27.01.2021**Ergänzungen zur Beantwortung des Dringlichen Berichtsantrages (Drucks. 20/4391)
im Rahmen der 27. Sitzung des Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen
Landtages – Teil II****und****Antwort****Kultusminister**

Vorbemerkung Fragesteller:

Ob der Tatsache, dass einige Fragen des o.g. Dringlichen Berichtsantrages in der Sitzung des Kulturpolitischen Ausschusses vom 20.01.2021 auch auf Nachfrage hin von Seiten des Berichterstatters, des Staatssekretärs des Hessischen Kultusministeriums, unzureichend beantwortet wurden, wird hiermit im Hinblick auf Vervollständigung sowie Ergänzung der getätigten Ausführungen um schriftliche Auskunft nachgesucht.

Vorbemerkung Kultusminister:

Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind herausragend wichtige Güter. Die Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags tritt während der Corona-Virus-Pandemie in ein Spannungsverhältnis zum Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte, zu dem der Staat ebenfalls verpflichtet ist. Hier waren und sind fortlaufend Abwägungen vorzunehmen. Dabei verfolgt die Hessische Landesregierung von Beginn an einen klaren Kurs: Es gilt, so viel Präsenzunterricht und schulische Normalität wie möglich und aus infektologischen Gründen vertretbar für die Kinder und Jugendlichen auch unter den Bedingungen der Pandemie aufrechtzuerhalten. Dies gilt insbesondere für die jüngeren Jahrgänge, für die Abschlussklassen und für Schülerinnen und Schüler mit bestimmten (sonderpädagogischen) Förderbedarfen, die in noch größerem Maße auf schulische Präsenz angewiesen sind.

Aus diesem Grunde wurde unter anderem die Impfung aller Lehrkräfte in der Impfkampagne priorisiert. Auch galten bzw. gelten seit der Zeit nach den Osterferien in Hessen zielgerichtete Hygienevorgaben für den Schulbetrieb. Außerdem wurde und wird der Unterricht von einer Test-Strategie begleitet, die bereits vor den Osterferien vorbereitet und danach angepasst hessenweit angewandt wurde und wird. Vom 19. April 2021 an war und ist ein negatives Testergebnis die notwendige Voraussetzung für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkräfte am Präsenzunterricht. Dies trägt zusätzlich zur Sicherheit und Vermeidung von Ansteckungsrisiken bei.

Im Kulturpolitischen Ausschuss am 20. Januar 2021 wurden seitens der Hessischen Landesregierung vier dringliche Berichtsanträge, die umfängliche Fragenkataloge enthielten, umfassend beantwortet. Dabei wurde auf die zum damaligen Zeitpunkt geltenden Regelungen zum Schulbetrieb in Hessen eingegangen. Nach der Beantwortung dieser vier Initiativen bestand für alle Mitglieder des Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags die Möglichkeit, an die Landesregierung weitere, spontane Fragen zu den Themen der dringlichen Berichtsanträge und darüber hinaus zu stellen. Von dieser Möglichkeit machten die Abgeordneten zahlreich Gebrauch. Alle Fragen wurden sodann ausführlich von Seiten des Staatssekretärs im Hessischen Kultusministerium im Kulturpolitischen Ausschuss beantwortet – weitere Nachfragen, unter anderem auch von den Fragestellern, wurden in der Sitzung nicht gestellt. Darüber hinaus gab und gibt es verschiedene Möglichkeiten, Fragen an die Landesregierung zu richten. Dazu gehören kleine und große Anfragen, mündliche Fragen in der Fragestunde der Plenarsitzung des Landtags, Berichtsanträge und Auskunftersuchen. Alle parlamentarischen Anfragen, die an das Hessische Kultusministerium gerichtet werden, werden mit großer Sorgfalt geprüft und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben beantwortet.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung den Impf-Plan der Bundesregierung (→ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/coronavirus-impfung-faq-1788988>), in welchem Schüler keine explizite Berücksichtigung finden, vor dem Hintergrund der zum Herunterfahren des öffentlichen Lebens („Lockdown“) ergriffenen Maßnahmen?

Das Land Hessen führt grundsätzlich keine Bewertungen von Maßnahmen der Bundesregierung durch.

Frage 2. Bis zu welchem Zeitpunkt kann seitens der Landesregierung die Entscheidung hinsichtlich der etwaigen Aussetzung der Bestimmungen für die Versetzung der hessischen Schüler in die nächsthöhere Klassenstufe für das laufende Schuljahr erwartet werden?

Grundsätzlich richtet die Hessische Landesregierung alle zu treffenden Maßnahmen an der aktuellen Entwicklung der Pandemie aus. Mit dem Zweiten Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus hat der Hessische Landtag die Möglichkeit dafür geschaffen, dass die Hessische Landesregierung den Übergang vom letzten Schuljahr in das aktuelle Schuljahr 2021/2022 regeln konnte. Die Schulen wurden sodann mit dem Erlass vom 12. Mai 2021 über schulrechtliche Regelungen zum Umgang mit Lernrückständen einzelner Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 informiert. Dieser Erlass stellt auch die Möglichkeiten der pädagogischen Versetzung, der freiwilligen Wiederholung und der nachträglichen Versetzung dar. Entscheidend bei den Versetzungen in das aktuelle Schuljahr 2021/2022 war, dass pädagogisch ausgewogene Lösungen für die jeweilige Fortsetzung des Bildungsweges gefunden wurden. Grundsätzlich ist die Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern ein wichtiges Element zur weiteren Förderung. Eine Versetzungsentscheidung war beziehungsweise ist stets in pädagogischer Verantwortung und unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu treffen. Eine grundsätzliche Ausnahme von den Versetzungsbedingungen wie im vergangenen Jahr erfolgte hingegen nicht.

Frage 3. Die Durchführung des Fernunterrichtes ist mit besonderen Herausforderungen hinsichtlich der vollumfänglichen Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verknüpft; so kann etwa durch den spezifischen Einsatz bestimmter Lehr- bzw. Lernprogramme durch den Lehrer bzw. die Schüler eine Verletzung derartiger Bestimmungen erzeugt werden. Welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung zu ergreifen, um den rechtssicheren Umgang mit den Instrumenten des digital gestützten Fernunterrichtes für Lehrer und Schüler in Zukunft sicherzustellen?

Es ist zu konstatieren, dass die Corona-Virus-Pandemie gravierende Einschränkungen im Schulbetrieb mit sich bringt. Deshalb war bzw. ist es erforderlich, auch für das zweite Halbjahr des vergangenen Schuljahres bzw. für das aktuelle Schuljahr 2021/2022 durch entsprechende Vorgaben für die Schulen sowie die Schülerinnen und Schüler Rechtssicherheit zu schaffen. Dies betrifft unter anderem die Regelung zum digital-gestützten Distanzunterricht. Der Bedarf für den Einsatz von Videokonferenzsystemen als Mittel um Distanzunterricht durchzuführen ist dabei stetig gestiegen. Dies ging einher mit der Notwendigkeit, hierfür die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu schaffen. So wurde der neue § 83b des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) eingeführt, der gemeinsam mit den §§ 83, 83a HSchG die Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen sowie die Übertragung von Bild und Ton im Rahmen von Distanzunterricht regelt. Die eingeführte „Verordnung über den Einsatz elektronischer Kommunikation einschließlich Videokonferenzsystemen im Rahmen von Distanzunterricht“ ergänzt und konkretisiert die Rahmenbedingungen, unter denen diese Form des Distanzunterrichts durchgeführt werden kann. Es handelt sich um sinnvolle Ergänzungen zum Präsenzunterricht die der Aufrechterhaltung des Schulbetriebes dienen.

Darüber hinaus wurde in den letzten Monaten durch das Hessische Kultusministerium regelmäßig unter anderem in Form von Schulschreiben über etwaige datenschutzrechtliche Risiken, die es zu vermeiden gilt, hingewiesen. Über datenschutzrechtliche Bedenken wird darüber hinaus auch vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) regelmäßig transparent informiert. Das Kultusministerium steht im Dialog mit dem HBDI und stimmt sich insbesondere bei der Einführung eines datenschutzkonformen landesweiten Videokonferenzsystems für alle hessischen Schulen zum kommenden Schuljahr eng mit ihm ab.

Frage 4. Mit Bezugnahme auf 3.: Hat die Landesregierung Kenntnis von Fällen, welche Verletzungen des Datenschutzes im Rahmen der Erteilung von Fernunterricht betreffen?
Falls ja: Bitte die Anzahl derartiger Fälle angeben sowie ihren aktuellen Bearbeitungsstand skizzieren.

Dem Hessischen Kultusministerium sind bis zum Stichtag 4. Oktober 2021 bisher keine konkreten Fälle bekannt geworden. Sollte ein Verstoß gegen den Datenschutz bekannt werden, würden die betroffenen Schulen bei der Aufarbeitung durch das zuständige Staatliche Schulamt und das Kultusministerium unterstützt.

- Frage 5. Den Medien war zu entnehmen, dass nach der Weihnachtspause die Server-Kapazitäten einiger hessischer Schulen nicht ausreichten, um die vorhandene Nutzungsintensität der schulischen Akteure auffangen zu können. Welche konkreten Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um in Zukunft derartige, die Erfüllung des gesetzlich normierten Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schulen beeinträchtigende, Defizite der Funktionalität der digitalen Infrastruktur der hessischen Schulen zu vermeiden?

Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen dem Angebot, das durch das Land zur Verfügung gestellt wird, und Systemen der Schulträger. Für das Schulportal Hessen als zentrales Plattformangebot des Landes wurden in den Weihnachtsferien Vorkehrungen getroffen, unter anderem durch die Ausweitung der Serverkapazitäten und die Bereitstellung von Nutzungsempfehlungen für die Schulen, so dass das Portal mit seinen wesentlichen Funktionen ab Januar 2021 durchgängig stabil zur Verfügung stand. Gemeinsam mit der Hessischen Lehrkräfteakademie und den externen Dienstleistern wird kontinuierlich an der Optimierung der technischen Basis des Schulportals gearbeitet, um die Stabilität auch bei weiter steigenden Nutzerzahlen zu erhöhen.

Zur Stabilität der Plattformangebote, die durch einzelne Schulträger zur Verfügung gestellt werden und unter denen sich sowohl selbst betriebene Open-Source-Anwendungen als auch eingekaufte Lösungen befinden, kann von Seiten der Hessischen Landesregierung keine Aussage getroffen werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein stabiler Zugriff auf ein Plattformangebot an Schulen auch wesentlich von der zur Verfügung stehenden Internetverbindung und dem WLAN-Ausbau abhängig ist. Dafür werden mit dem erfolgreichen Breitbandförderprogramm des Landes für den Ausbau von Glasfaseranschlüssen und mit dem Digitalpakt für den WLAN-Ausbau, für welchen grundsätzlich die Schulträger verantwortlich sind, derzeit flächendeckend die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen.

- Frage 6. Mit Bezugnahme auf 5.: Hat die Landesregierung Kenntnis von Fällen, wo es zu Beeinträchtigungen der Einsatzmöglichkeiten der digitalen Infrastruktur kam?
Falls ja: Bitte die zugehörigen Schulen nebst Datum des Ereignisses benennen sowie Art und zeitlichen Umfang der festgestellten Funktionseinschränkung angeben.

Auf die Antwort auf Frage 5 wird verwiesen. Konkrete Einzelfälle sind dem hessischen Kultusministerium nicht bekannt.

Wiesbaden, 2. November 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz